

**Erste Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie
an der Universität Leipzig vom 3.8.1994**

Vom 9. März 1999

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluss vom 10.11.1998 auf der Grundlage des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl 1997 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353)) folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 3.8.1994 für den Diplomstudiengang Soziologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 3.8.1994, Nr.13, S.347 - 376) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 9 Zulassung, Zulassungsverfahren

Der bisherige Text

§ 9 Zulassung, Zulassungsverfahren

wird ersetzt durch:

§ 9 Zulassung, Zulassungsverfahren und Fristen

2. Zu § 16 Zulassung zur Diplomprüfung

Der bisherige Text:

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

wird ersetzt durch:

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung und Fristen

und, der § 16 wird ergänzt durch den nachstehenden Absatz

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnittes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens im vorangehenden Prüfungszeitraum vor der festgelegten regulären Prüfungsfrist für die Diplomprüfung absolviert wird. Für jede der betroffenen Fachprüfungen wird ein Freiversuch eingeräumt. Für die Diplomarbeit ist kein Freiversuch zugelassen. Eine nichtbestandene vorzeitige Prüfung gilt als nicht stattgefunden. Die nächste Teilnahme an der betroffenen Fachprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Die Wiederholung muß spätestens zum regulären Prüfungstermin stattfinden. Als Ergebnis wird die bessere Benotung aus beiden Versuchen gewertet.

3. Zu § 17 Abs. 2

Pkt. d) (Methoden der ...) wird ersatzlos gestrichen

Pkt. e) (zwei Teilgebiete ...) wird zu Pkt. d)

Der Satz nach Pkt.e) „dabei ist...“ entfällt.

Im Abs. (3) wird Satz 2 ersetzt durch:

„Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen in den drei Teilfächern durchgeführt und dauern mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.“

4. Zu § 24 Abs. 1

Die Punkte 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen. Punkt 7 wird zu Punkt 5.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20.10.1998 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 10.11.1998.
Sie wurde mit dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.02.1999 (Az.: 2-7831-11/57-3) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen
Anm.: Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können bei der Anmeldung zur Diplomprüfung unwiderruflich festlegen, ob für sie diese Änderungssatzung zur Anwendung kommen soll.
3. In den nachfolgenden Veröffentlichungen der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den Diplomstudiengang Soziologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9.März 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor